

Infektionsschutzkonzept im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) für das Evangelische Gemeindehaus Sulzgries (Stand 18.06.2020)

Vorwort:

Grundsätzlich gelten im Evangelischen Gemeindehaus Sulzgries die Vorgaben der jeweilig aktuellen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg und die Auflagen der Ortspolizeibehörde Esslingen a. N. Diese Vorgaben sind bindend und ersetzen im Falle einer Verschärfung dieser Vorgaben die im folgenden Text genannten Hygienemaßnahmen insbesondere die Abstandsregeln.

1. Grundlegende Maßnahmen für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Evangelischen Gemeindehaus Sulzgries

Maßnahmen:

- Gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Stand 08.06.2020) dürfen private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen ab dem 8. Juni 2020 mit bis zu 99 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen.
- Derartige Veranstaltungen dürfen nur unter der Voraussetzung zugesagt werden, dass die Veranstalter für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben Verantwortung tragen und nach der Corona-Verordnung des Landes solche Zusammenkünfte erlaubt sind. Eine entsprechende Mustervereinbarung mit den Veranstaltern/Mietern liegt dem Infektionsschutzkonzept bei.
- Für die jeweilige kirchliche oder nicht kirchliche Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt werden, die für die Einhaltung und Beachtung aller innerkirchlichen Bestimmungen und insbesondere des Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich ist. Diese Person ist berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Sie hat die Pflicht, Personen, die unberechtigt das Haus betreten oder die gegen das Infektionsschutzkonzept in der aktuellen Fassung wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen.

- Falls für eine Veranstaltung mehr als 12 Personen zu erwarten sind, wird zusätzlich ein Ordnungsdienst benannt.
- Die verantwortliche Person / der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass nur Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten können. Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass sich zu Beginn und am Ende der Veranstaltung keine Menschentrauben bilden.
- es ist stets ausreichend Abstand (mind. 1,5 m) zu anderen Personen zu halten
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden
- es sollte in die Armbeuge oder in ein Taschentuch geniest oder gehustet und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt werden
- die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden
- regelmäßig sollten die Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange gewaschen werden (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, so sind Schutzmasken zu tragen
- ausreichende Schutzabstände müssen auch in den Verkehrsflächen des Foyers, im Treppenhaus und den Fluren usw. eingehalten werden
- Folgebelegungen von Veranstaltungsräumen sind nur möglich, wenn dazwischen genügend Zeit ist, die Räume gründlich zu lüften (mind. 30 Min.) und die während der Veranstaltung benutzten Flächen zu desinfizieren.
- im Gemeindehaus besteht Maskenpflicht im Foyer, in den gemeinsam genutzten Fluren und im Treppenhaus

2. Schutzabstand und Lüften – Reinigung und Hygiene in Fluren und Treppenhäusern

Maßnahmen:

- ausreichend Abstand gewährleisten (mindestens 1,5 m)
- wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollen Schutzabstände auf den Stehflächen, z. B. mit Klebeband, markiert werden
- regelmäßig sollte eine Stoßlüftung im Foyer/Treppenhaus erfolgen

- es findet täglich eine gründliche Reinigung und Hygiene von Handläufen, Fenster- und Türgriffen in Fluren und Treppenhäusern statt. Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Handkontaktflächen der Stühle, ggf. der Sitzflächen sowie Lichtschalter und, falls nötig, die Klaviertastatur werden regelmäßig mit tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt.

3. Sanitärräume

Maßnahmen:

- hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern werden zur Verfügung gestellt
- die Gäste des Hauses sind zu ausreichend langem (mind. 30 Sekunden) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- täglich finden eine gründliche Reinigung und Hygiene der Sanitärräume statt
- eine Anleitung zum Händewaschen wird einsehbar in den Sanitärräumen zur Verfügung gestellt
- in den Sanitärräumen ist ausreichend Desinfektionsmittel vorzuhalten
- am Eingang jeder Toilette wird ein Aushang angebracht: Aufenthalt nur für eine Person. Es ist auch in den Sanitärräumen ein ausreichender Abstand sicherzustellen (mind. 1.5 m)
- Die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden der Toiletten werden vor jeder Veranstaltung gemäß den Hygienehinweisen gereinigt

4. Veranstaltungen im Gemeindehaus

a. Kirchliche Veranstaltungen

Maßnahmen:

- ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern um einen Sitzplatz beträgt für nachfolgend genannte Räume (parlamentarische Bestuhlung ohne Tische) eine Höchstzahl von Personen:

Großer Saal ohne Bühne: 40 Personen

Kleiner Saal: 15 Personen

- auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Räume vor, während und nach der jeweiligen Nutzung ist zu achten
- Singen (Chöre) und Musizieren ist nur erlaubt, wenn das Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evang. Landeskirche Württemberg eingehalten wird (zu finden unter: <https://www.kirchenmusik-wuerttemberg.de/verband/aktuelles/>)
- Bewirtung mit warmen und kalten Speisen ist nicht erlaubt
- nach Veranstaltungsende müssen alle Tische und Stühle mittels einem tensidhaltigen Reinigungsmittel in einer Wasserlösung gereinigt werden

b. Veranstaltungen Dritter

Maßnahmen:

- Gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg Stand 08.06.2020 dürfen private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen ab dem 8. Juni mit bis zu 99 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen. Derartige Veranstaltungen dürfen nur unter der Voraussetzung zugesagt werden, dass die Veranstalter für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben Verantwortung tragen und nach der Corona-Verordnung des Landes solche Zusammenkünfte erlaubt sind. Eine entsprechende Mustervereinbarung liegt dem Infektionsschutzkonzept bei. Die Mustervereinbarung und das ausgehändigte Infektionsschutzkonzept in der vorliegenden Fassung wird Bestandteil eines Mietvertrages.

- Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern um einen Sitzplatz beträgt für nachfolgend genannte Räume (parlamentarische Bestuhlung ohne Tische) eine Höchstzahl von Personen:

Großer Saal ohne Bühne: 40 Personen

Kleiner Saal: 15 Personen

- auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Räume vor, während und nach der jeweiligen Nutzung ist zu achten
- Singen (Chöre) und Musizieren ist nur erlaubt, wenn das Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evang. Landeskirche Württemberg eingehalten wird (zu finden unter: <https://www.kirchenmusik-wuerttemberg.de/verband/aktuelles/>)

- Die Bewirtung mit warmen und kalten Speisen ist nur dann möglich, sofern der Veranstalter/Mieter die Bewirtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Hygienevorschriften sowie die Regelungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in Eigenverantwortung organisiert und verantwortet.
- nach Veranstaltungsende müssen alle Tische und Stühle mit Armlehnen mittels einem tensidhaltigen Reinigungsmittel in einer Wasserlösung gereinigt werden

**Evangelische Kirchengemeinde Esslingen-Sulzgries
- Kirchengemeinderat -**

26.06.2020

Dorothee Diehl

Vorsitzende